

INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

# ZAHNARZT in Tirol

◆ ZUGRIFF AUF DAS E-CARD-SYSTEM	8
◆ WOHLFAHRTSFONDS	16
◆ STEUERTIPP: MITARBEITERBINDUNG	18



■ Projekt Narkosesanierung in den Bezirkskrankenhäusern

## Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

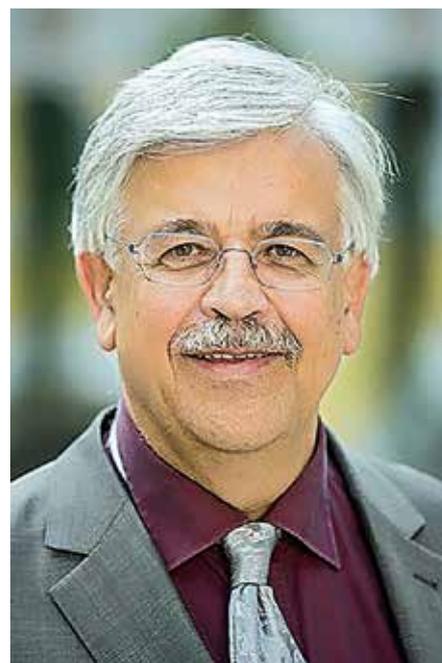
Ich hoffe, Sie sind trotz der bedenklichen Entwicklungen im Weltgeschehen und der fortdauernden Pandemie gut ins Frühjahr gestartet.

Ich darf berichten, dass es auf Initiative von BM Georg Willi Anfang Februar 2022 Gespräche auf höchster Ebene zu den Plänen der Tirol Kliniken, die Nachtdienste in der Schmerzzambulanz aus Kostengründen zu streichen, gegeben hat. Daran teilgenommen haben LRin Mag. Leja, Dr. Melitopoulos, Univ.-Prof. DDr. Grunert, Univ.-Prof. Dott. Crismani, Rektor Univ.-Prof. Dr. Fleischhacker und MMag. Dr. Clemens Rissbacher als Vertreter der Tirol Kliniken GmbH. Ein kleiner Teilerfolg konnte insofern erzielt werden, als dass auf meinen Vorschlag das geplante Vorhaben zumindest von April 2022 auf September 2022 verschoben wurde. Anfang April werden die Gespräche fortgeführt.

Auch im niedergelassenen Bereich spitzt sich die Notdienstsituation vor allem im Bezirk

Reutte zu, da sich aufgrund von Pensionierungen die bereits geringe Anzahl der Kassenzahnärzte weiter reduzieren wird. Schon jetzt ist es den verbliebenen Kassenzahnärzten nicht mehr möglich, jedes Wochenende den Dienst zu versehen. Deshalb werden die PatientInnen auf andere Bezirke ausweichen müssen. Wir haben daher unsere Forderung der Einbindung des Zahnambulatoriums Reutte in den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse erneuert und dafür im Gegenzug die Zustimmung für einen zweiten Behandlungsstuhl im Zahnambulatorium Reutte signalisiert.

Ein weiteres Problem stellt die zahnärztliche Notversorgung im Bezirk Lienz an den Werktagen zwischen der Weihnachts- und Neujahrswoche dar, da es für Patienten keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Wir haben der ÖGK neuerlich eine Wiedereinführung der durchgehenden Diensterteilung im Bezirk



Lienz in Aussicht gestellt, allerdings nur unter der Prämisse, dass auch für diese Werktage die Pauschale und der doppelte Tarif bezahlt werden.

Zu hoffen bleibt, dass die Österreichische Gesundheitskasse im Sinne ihrer Versicherten erkennt, dass hier ein dringender Handlungs-

Landes  
**Zahnärztekammer**  
Tirol

### KAMMERAMT

Das Team des Kammeramts der Landes Zahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

#### Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30-12.30 Uhr  
nachm. nach telefonischer Vereinbarung  
Telefonisch erreichen Sie uns auch von Mo-Do von 14.00-16.00 Uhr  
Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin  
6020 Frau Magdalena Bini-Hanin  
Fax: 050511-6026

#### E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at  
hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at  
bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at

[www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at)

## Inhalt

- Seite 4:** Projekt Narkosesanierung in Bezirkskrankenhäusern
- Seite 5:** Dürfen KassenzahnärztInnen an Corona erkrankte Patienten im Notfall abweisen?
- Seite 6:** Bericht der Landesfinanzreferentin
- Seite 7:** Neuigkeiten aus dem Referat für Kieferorthopädie
- Seite 8:** Zugriff auf das e-card-System
- Seite 9:** Stellenausschreibungen
- Seite 12:** Weiterbildung zur Prophylaxeassistentin 2022/23
- Seite 14:** Standesveränderungen
- Seite 16:** Wohlfahrtsfonds: Ermäßigungsrichtlinien
- Seite 18:** Steuerlich vorteilhafte Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung

bedarf besteht, um die zahnärztliche Notversorgung weiterhin gewährleisten zu können.

Ein weiteres dringliches Problem stellt die zahnmedizinische Versorgung von behinderten Menschen dar. Hiezu gab es Gespräche mit der Behindertenvertreterin Marianne Hengl, der ÖGK und der Lebenshilfe. Näheres dazu finden Sie im Blattinneren.

Aus dem Bereich der Kieferorthopädie gibt es Erfreuliches zu berichten. Im Jänner 2022 wurde endlich der Gesetzesentwurf für die Einführung des Fachzahnarztes für KFO zur Begutachtung vorgelegt. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen aller Bundesländer wurde bereits von der Österreichischen Zahnärztekammer an das zuständige Bundesministerium weitergeleitet.

Weiters haben wir uns zu einem klärenden Gespräch mit Vertretern der Österreichischen Gesundheitskasse getroffen, da es in den letzten Monaten vermehrt zu Beschwerden sowohl von Vertragskieferorthopäden als auch von Wahlkieferorthopäden gekommen ist. Näheres dazu finden Sie im Blattinneren.

Vorsichtig optimistisch sehe ich den offiziellen Bericht der Republik Österreich betreffend die Quotenregelung in Medizin und Zahnmedizin (Erscheinungsdatum Oktober 2021). Darin erkennt auch das BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dass durch den Fall der Quote dem österreichischen Gesundheitssystem künftig signifikant weniger in Österreich ausgebildete Zahnmedizinerinnen und Zahnmediziner zur Verfügung stehen werden. Dieser voraussehende Personalmangel wird durch einen nachhaltigen Zustrom von im Ausland, vor allem anderen EU- und Drittstaaten ausgebildeten Zahnmedizinerinnen und Zahnmedizinern, nicht aufgefangen werden können. Österreich behält sich bei einer Entwicklung, die zur Gefährdung der österreichischen zahnmedizinischen Basisversorgung führt, daher die Wiedereinführung einer Quote in der Zahnmedizin vor.

Im Aufgabenbereich der Österreichischen Zahnärztekammer darf ich berichten, dass derzeit Verhandlungen mit der GPA laufen, die sich als äußerst schwierig gestalten. Der Grund liegt darin, dass ehemalige Funktionäre der ÖZÄK im Jahr 2020 eine Vereinbarung mit der GPA geschlossen haben, die u.a. Folgendes enthält:

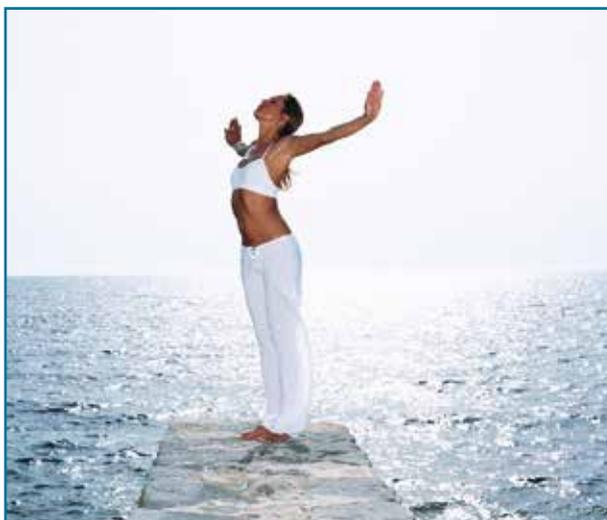
*„Außerdem besteht Bereitschaft der ÖZÄK über eine Erhöhung der IST-Gehälter abhängig von der Entwicklung der Honorarsätze für Zahnärzte seit der letzten Erhöhung, dem Kaufkraftverlust/der Inflationsrate seit der letzten Erhöhung (1.4.2019) und der wirtschaftlichen Entwicklung zum gleichen Zeitpunkt zu verhandeln.“*

Die jetzige Führung der ÖZÄK will jedoch nur über eine Anhebung der Kollektivvertragsgehälter verhandeln.

Weiters darf ich berichten, dass der Tiroler Dr. Ernst Werus als Vorsitzender des Disziplinarrates gewonnen werden konnte, der in diesem Bereich auch schon seit Jahren für die Ärztekammer für Tirol tätig ist. Herr Dr. Werus hat seine Funktion bereits mit viel Engagement angetreten.

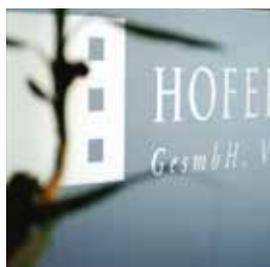
Da in letzter Zeit wieder vermehrt Verstöße gegen die Werberichtlinien an das Kammeramt herangetragen werden, ersuche ich um Beachtung der Werberichtlinien, auch aus Gründen der Kollegialität jenen gegenüber, die sich an die Bestimmungen der Werberichtlinien halten.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Frühjahr!  
*Ihr Paul Hougnon*



## Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin,  
mehr als nur eine Versicherung anzubieten –  
eine Gesamtlösung



**HOFER & PARTNER®**  
GesmbH. Versicherungsbüro

Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512-263926  
office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at

Autorisierte Beratungskandei der  
**ARGE MED**  
Gemeinsam für Ihre Sicherheit.

# Projekt Narkosesanierung in Bezirkskrankenhäusern

*Wie Sie sicher in den letzten Wochen den Medien entnehmen konnten, gibt es derzeit eklatante zahnärztliche Versorgungsprobleme für Menschen mit Behinderung und Phobie, die eine Narkosesanierung benötigen. Auf Initiative der Behindertenvertreterin Marianne Hengl kam man daher am 9.3.2022 in den Räumlichkeiten der Landes Zahnärztekammer für Tirol zu einem Gespräch zusammen, an dem u.a. Mag.a Ulli Pizzignacco-Widerhofer als Vertreterin der Lebenshilfe und Mag. Christian Putschner als Vertreter der ÖGK teilnahmen.*

**Z**iel dieses Gespräches war u.a., die Möglichkeiten auszuloten, wie man gemeinsam Narkosesanierungen von geistig behinderten Menschen und Menschen mit Phobie (Kinder und Erwachsene) in den Bezirkskrankenhäusern Reutte, Schwaz, St. Johann und Lienz wieder aktivieren könnte. Nach unserem Wissensstand werden diese derzeit nur im Krankenhaus Zams und an der Zahnklinik Innsbruck durchgeführt, wobei die Wartezeiten auf der Zahnklinik Innsbruck bis zu einem Jahr dauern können.

Im Jahr 2013 wurde mit allen Sozialversicherungsträgern eine Sondervereinbarung ausverhandelt. Es meldeten sich daraufhin genügend Zahnärzte, die eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen haben. Die vorgenannten Bezirkskrankenhäuser haben sich seinerzeit bereit erklärt, die notwendige Infrastruktur für die zahnärztliche Narkosesanierung von geistig Behinderten und phobischen Patienten zur Verfügung

zu stellen. Nunmehr ist dieses Projekt faktisch ins Stocken geraten, da es nach Aussagen der an diesem Projekt teilnehmenden KollegInnen nicht möglich ist bzw. war, Termine für Narkosesanierungen in den BKH's zu erhalten. Nach Kollegenberichten wurden Termine für Narkosesanierungen verschoben, da finanziell einträglicher Behandlungen vorgezogen wurden. Es kann jedoch nicht angehen, dass Menschen mit Behinderung die ihnen zustehende zahnärztliche Versorgung in Narkose nicht erhalten, nur weil derartige Eingriffe für die Krankenhäuser nicht besonders rentabel sind.

Es sind daher weiterführende Gespräche mit dem Amt der Tiroler Landesregierung erforderlich, welche wir gemeinsam mit Frau Marianne Hengl und einem Vertreter der ÖGK wahrnehmen werden.

Wir dürfen nachstehend die mit der ÖGK im Jahr 2013 getroffene Honorierungsregelung für die

Narkosesanierung von geistig behinderten Patienten und Patienten mit Phobie in Erinnerung rufen und die Kollegenschaft dazu einladen, an diesem Projekt mitzuwirken.

*„Die Honorierung erfolgt zum 3fachen Kassentarif zuzüglich einer Behandlungspauschale von € 200,-- je Fall und des amtlichen Kilometergeldes Wahlzahnarztbehandler sind in die Sachleistungsversorgung miteingebunden, um in jedem Bezirk (Versorgungsbereich) die Wahlfreiheit zwischen zumindest zwei Vertragsbehandlern zu eröffnen.“*

Wer Interesse hat, kann bei der LZÄK das Anmeldeformular anfordern, die Sondervereinbarung wäre sodann direkt mit der ÖGK abzuschließen.

Für weitere Rückfragen steht die Kammer gerne zur Verfügung.

*DDr. Paul Hougnon*



Von links : Mag. Christian Putschner ÖGK, Marianne Hengl, DDr. Paul Hougnon, Dr. Ingrid Schilcher, Mag. Ulli Pizzignacco-Widerhofer Lebenshilfe in der 2. Reihe links



# Dürfen KassenzahnärztInnen an Corona erkrankte Patienten im Notfall abweisen?

*Es sind Patientenbeschwerden, insbesondere aus dem Bezirk Lienz eingelangt, nach welchen vereinzelt KassenzahnärztInnen die eigenen an COVID-19 erkrankten Schmerzpatienten abweisen bzw. eine Schmerzbehandlung ablehnen. Dies ist insbesondere in Bezirken bedauerlich, in welchen Patienten keine Ausweichmöglichkeiten wie ein Zahnambulatorium oder eine Zahnklinik zur Verfügung haben.*

Ich darf daher die Vertragspartnerrechtlichen Bestimmungen in Erinnerung rufen, die regeln, dass Vertragszahnärzte der Sozialversicherungen grundsätzlich zur Behandlung aller Leistungsberechtigten der Kassen, mit denen ein Einzelvertrag besteht, verpflichtet sind. Der Vertragsarzt ist nur in begründeten Fällen berechtigt, die Behandlung eines Anspruchsberechtigten abzulehnen.

Bei der Konkretisierung von „begründeten Fällen“ ist auf die Interessen aller drei Beteiligten (nämlich Patient, Arzt und Krankenversicherungsträger) Bedacht zu nehmen. Die Behandlung darf aus Gründen „auf Seite des Arztes“ abgelehnt werden, genauer aus medizinischen Gründen sowie aus Kapazitätsgründen. Überdies darf die Behandlung aus Gründen „auf Seite des Patienten“ abgelehnt werden, insbesondere bei sehr schlechter „Compliance“ des Patienten, bei grob inadäquatem Patientenverhalten und bei schwerer Störung des Vertrauensverhältnisses.

An COVID-19 erkrankte PatientInnen, die eine dringende Schmerzbehandlung benötigen, müssen unter Einhaltung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen jedenfalls behandelt werden. Einem Patienten die Schmerzbehandlung zu verweigern, ist ethisch höchst fragwürdig und verletzt die Berufspflicht, „die Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen“ sowie das „Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden nach Maßgabe der zahnmedizinischen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu wahren“.

Ein Grund für die Ablehnung einer Schmerzbehandlung bei an COVID-19 erkrankten PatientInnen könnte meiner Ansicht nach nur vorliegen, wenn die Kassenzahnärztin/der Kassenzahnarzt selbst zur Gruppe der RisikopatientInnen (z.B. schwangere Zahnärztinnen, Vorerkrankungen, höheres Alter, Kontraindikation gegen Impfung) zählt. In diesem Fall könnte man den Patienten

nach vorheriger telefonischer Avisierung zu einem Kollegen/einer Kollegin weiterverweisen. Ansonsten dürfen KassenzahnärztInnen generell keine Schmerzpatienten abweisen, zumal dies eine Vertragsverletzung darstellt und dadurch Probleme mit den Sozialversicherungsträgern entstehen könnten.

Weiters empfehle ich, die Termine für Schmerzbehandlungen bei COVID-PatientInnen so zu legen, dass sie am Ende der Ordinationszeiten unter Einhaltung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen behandelt werden können.

Abschließend darf bemerkt werden, dass weder mir noch dem Kammeramt bis dato ein Fall bekanntgeworden ist, dass sich ZahnärztInnen bei Einhaltung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen durch einen an COVID-19 erkrankten Schmerzpatienten infiziert hätten.

*Dr. Ingrid Schilcher*



FOTO: ADOBE STOCK/WMPHOTO

## Bericht der Landesfinanzreferentin

### Ich darf berichten, dass der Landesrechnungsabschluss 2020 wie im Jahr 2019 einen geringen Überschuss ausweisen konnte.

Hinsichtlich Kammerbeitrag der Landes Zahnärztekammer für Tirol wird sich auch im heurigen Jahr nichts ändern. Zu erwähnen ist, dass seit 2010 die Bemessungsgrundlage sowie der Prozentsatz unverändert sind. Anhand der Beitragsordnung, die Sie unter Beitragsordnung (zahnaerztekammer.at) finden, habe ich einen Vergleich mit den anderen Bundesländern gezogen (siehe Tabelle).

Wie man aus dem Vergleich ersehen kann, liegt Tirol bei den Beiträgen im unteren Drittel bzw. an der drittgünstigsten Stelle.

### Bundesländervergleich Landesbeitrag niedergelassene und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte anhand verschiedener Bemessungsgrundlagen bzw. fiktiver Jahreseinkommen

Jahresverdienst	30.000	50.000	80.000	100.000	160.000
Burgenland	600	1.000	1.600	1.600	1.600
Kärnten	480	800	1.280	1.280	1.280
Niederösterreich	450	750	1.200	1.500	2.400
Oberösterreich	750	1.250	1.750	1.750	1.750
Salzburg	720	1.200	1.920	2.400	3.360
Steiermark	480	800	1.280	1.280	1.280
<b>Tirol</b>	<b>540</b>	<b>900</b>	<b>1.440</b>	<b>1.440</b>	<b>1.440</b>
Vorarlberg	750	1.250	1.875	1.875	1.875
Wien	525	875	1.400	1.750	2.450

In der Beitragsordnung der Österreichischen Zahnärztekammer für das Jahr 2022 gibt es positive Neuerungen, es wurde nämlich eine Bestimmung eingefügt, nach welcher eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass der Kammerbeiträge für die Dauer der Nichtausübung der zahnärztlichen Tätigkeit insbesondere auch erfolgen kann aufgrund

1. des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes,
2. des Mutterschutzes und Karenzurlaubes, ausgenommen der Inanspruchnahme von Gebührenurlauben (= bezahlte Urlaube nach Urlaubsgesetz) nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen zahnärztlichen Tätigkeit,

3. eines Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften (wie z.B.: Bildungskarenzen) bei Entfall der Entgeltfortzahlung.

Das ist außerordentlich zu begrüßen und gibt uns nun auch die Möglichkeit, vor allem Zahnärztinnen im Mutterschutz und Karenzurlaub entsprechend anzupassen.

*Dr. Sonja Aerbli*

### Kommentar DDr. Hougnon:

In der vergangenen Funktionsperiode wurde im Jahr 2019 eine Erhöhung der Beiträge und des Prozentsatzes auf Bundesebene beschlossen. Tirol und die damalige Präsidentin der LZÄK Steiermark hatten sich gegen eine Erhöhung ausgesprochen. Jetzt gibt es von einigen Länderpräsidenten die Forderung einer Reduktion der Beiträge auf Bundesebene.

Die neue Führung der Österreichischen Zahnärztekammer beabsichtigt, in diesem Jahr zu evaluieren, wie sich die Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben entwickeln und dann allenfalls bei günstiger Prognose den ÖZÄK Beitrag wieder zu senken, allerdings unter der Prämisse, dass während der laufenden Funktionsperiode eine neuerliche Erhöhung der Beiträge voraussichtlich nicht notwendig wird.

Es steht natürlich jedem Präsidenten frei, im eigenen Land die Beiträge zu evaluieren und eventuelle Senkungen vorzunehmen.

# Neuigkeiten aus dem Referat für Kieferorthopädie

Herr Univ.-Doz. DDR. Clemens Manhartsberger hat mit 31.3.2022 seine Funktion als Referent für Kieferorthopädie zurückgelegt und sich in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. An dieser Stelle wollen wir uns bei Univ.-Doz. DDR. Manhartsberger ganz herzlich für die jahrelange gute Zusammenarbeit bedanken.

Seine Agenden übernimmt nunmehr die bisher stellvertretende Referentin für KFO, Frau Dr. Cornelia Fischer, MSc (KFO), LL.M., die auch Mitglied des Landesausschusses ist und weiters die Funktion der Referentin für Frauen und Soziales innehat. Wir bedanken uns bei Frau Dr. Fischer für ihre Bereitschaft, auch dieses Referat zu übernehmen und bei künftig auftretenden Problemen den kieferorthopädisch tätigen Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Wir freuen uns auf eine gedeihliche Zusammenarbeit.

*Hier ein Kurzbericht der Referentin für KFO über das mit Vertretern der Österreichischen Gesundheitskasse am 18.3.2022 geführte Gespräch, in welchem folgende Probleme angesprochen wurden:*

## **Qualitätskontrollen innerhalb kurzer Zeitabstände im Vergleich zu anderen Bundesländern.**

Angesprochen auf die im Vergleich zu anderen Bundesländern häufig durchgeführten Qualitätskontrollen, verweist die ÖGK auf die Bestimmungen des KFO-Gesamtvertrages. Derzeit werde in Tirol nicht in dem Ausmaß kontrolliert wie vertraglich möglich wäre. Die anderen Bundesländer, in denen die Qua-



litätskontrollen derzeit noch nicht in diesem Ausmaß erfolgen, seien daran interessiert, das Tiroler Modell möglichst bald zu übernehmen. DDR.Brock erklärte dazu, dass die Digitalisierung der Modelle anfangs vielleicht Probleme machte, inzwischen seien diese behoben. Differenzen zwischen der Ergebnis-Beurteilung können sich aus kleinen Unterschieden der Punktsetzung ergeben, im Großen und Ganzen wurde der Ablauf in den letzten Monaten standardisiert. Die Kriterien für die verschiedenen IOTN-Stufen wurden kommuniziert und müssten laut DDR. Brock inzwischen in allen Ordinationen bekannt sein. Wenn Unklarheiten bestehen, sei er gerne bereit, individuelle Hinweise zu geben.

## **Bewilligung von Zuschüssen**

Unbestritten ist von beiden Seiten, dass die Wahl der Behandlungsmethode den Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden überlassen ist. Eine Bewilligung des Zuschusses kann jedoch von der ÖGK bis zum Erreichen eines zufriedenstellenden Ergebnisses zurückgehalten werden. In diesem Punkt werden weitere Gespräche zu führen sein, zumal der Behandler gemäß den Bestimmungen des Zahnärztegesetzes ver-

pflichtet ist, darüber zu informieren, welche Behandlungskosten von dem entsprechenden inländischen Träger der Sozialversicherung voraussichtlich übernommen werden und welche vom Patienten zu tragen sind.

## **Behandlungsabbrüche und Compliance-Verwarnung bei VertragskieferorthopädInnen**

Hier werden weitere Gespräche mit der ÖGK geführt werden müssen, um genaue Kriterien darüber festzulegen, wann ein Behandlungsabbruch gerechtfertigt und erforderlich ist. Auch über die Art und Form der Compliance-Verwarnung muss noch ein Konsens gefunden werden.

## **Reparaturen**

Hinsichtlich der Reparaturen ist allen bewusst, dass die Situation unbefriedigend ist. Dazu ist festzuhalten, dass die derzeitige Regelung betreffend Reparaturen für beide Seiten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellt. Es wird daher eine neue vertragliche Regelung angestrebt, in welcher auch die Position „Reparatur“ neu zu definieren sein wird.

*Dr. Cornelia Fischer*

## Zuweisung PatientInnen an den Hausarzt zur Krankschreibung

**Wir bitten die Kollegenschaft** aufgrund eines Ersuchens einzelner Hausärzte, jenen PatientInnen, die nach einer Zahnbehandlung an den Hausarzt zur Krankschreibung weiter verwiesen werden, künftig einen kurzen Arztbrief mit der Diagnose und einer Empfehlung über die ungefähre Dauer des Krankenstandes mitzugeben oder dem Hausarzt zu faxen (per Email nur, wenn eine gesicherte Übermittlung möglich ist).

## Spenden Weihnachtsglückwunschen- enthebung 2021 – Nachmeldung

Dr. med. dent. Marc Oliver **Laggner**  
Dr. Klaus **Kirchbner**  
DDr. Marlies **Wilhelm**  
Dr. Reinhardt **Mangweth**  
DDr. Anna **Kraft**  
DDr. Bernhard **Ruzicka**  
Dr. Hans-Peter **Schroll**  
Dr. Gerhard **Bachler**  
Dr. med. dent. Jutta **Rank**

# Zugriff auf das e-card System ab Mai 2022 (Release R22a)

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr jeweiliges Netzwerk bzw. Ihre Arzt-, Apotheken- oder sonstige Spezialsoftware die Kommunikation mit dem e-card System auch zukünftig ermöglicht. Nur wenn Ihr Netzwerk und Ihre Software bereit sind, können Sie auch in Zukunft die e-card Services nutzen!

## Wenn Sie auf das e-card System über eine **Arzt-, Apotheken- oder sonstige Spezialsoftware** zugreifen:

Wurden Sie von Ihrem Softwarehersteller / Netzwerk- oder IT-Betreuer informiert, dass Ihr Netzwerk und Ihre Software für den Umstieg auf GINS ab Mai 2022 bereit sind? ODER Haben Sie In Ihrer Software den „Connectivity Check“ erfolgreich durchgeführt?



Wenn ja, dann ist Ihre Software bzw. Ihr Netzwerk bereit und Sie müssen nichts tun.

Falls Sie **nicht informiert** wurden bzw. Sie den „Connectivity Check“ **nicht erfolgreich** durchführen konnten:



Kontaktieren Sie jedenfalls Ihren Softwarehersteller / Netzwerk- oder IT-Betreuer!



Etwaige notwendige Änderungen an Ihrem Netzwerk und Ihrer Software müssen jetzt erfolgen, sonst ist ab Mai 2022 kein Zugriff auf das e-card System mehr möglich!

## Wenn Sie das e-card System über die **e-card Web-Oberfläche** nutzen:

Testen Sie dringend, ob Sie über die neue Web-Adresse <https://services.ecard.sozialversicherung.at> die e-card Web-Oberfläche erreichen und sich dort anmelden können.



Wenn ja, dann ist Ihr Netzwerk bereit und Sie müssen nichts tun.



Falls nicht, folgen Sie bitte den Anleitungen unter [www.chipkarte.at/GINS](http://www.chipkarte.at/GINS) und kontaktieren Sie umgehend Ihren Netzwerk- oder IT-Betreuer!



Etwaige notwendige Änderungen an Ihrem Netzwerk und Ihrer Software müssen jetzt erfolgen, sonst ist ab Mai 2022 kein Zugriff auf das e-card System mehr möglich!

**Tipp:** Speichern Sie am besten jetzt gleich die neue Web-Adresse in Ihren Lesezeichen und Favoriten und aktualisieren Sie auch etwaige Anleitungen und Notizzettel für Ihre MitarbeiterInnen.

Der Zugang zum e-card System ist ab Mai 2022 auf den bisherigen Wegen nicht mehr möglich!

Ihr GIN-Provider wird Sie ab dem dritten Quartal 2022 kontaktieren, um einen Termin für den Austausch der bisherigen Geräte gegen das neue Kartenlesegerät GINO zu vereinbaren.

Für Fragen erreichen Sie die e-card Serviceline unter 050 124 3322.

# Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:

## FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

5 Stellen für Innsbruck zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Thiersee zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
3 Stellen für Innsbruck zum 1.7.2022 (ÖGK)	1 Stelle für Angerberg zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
2 Stellen für Wattens zum 1.7.2022 (ÖGK)	1 Stelle für Ellmau zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Wattens zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Brixlegg zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Volders zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Kirchbichl zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Hall i.T. zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Reith i.A. zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Thaur zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Söll zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Völs zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Reutte zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Seefeld zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Ehrwald zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Telfs zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Elbigenalp zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Neustift i.St. zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	3 Stellen für Schwaz zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Kirchberg zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Fügen zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Kirchberg oder Reith zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Achenkirch zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für St. Johann i.T. zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Mayrhofen zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für St. Johann i.T. zum 1.7.2022 (ÖGK)	1 Stelle für Mayrhofen zum 1.7.2022 (ÖGK)
1 Stelle für Fieberbrunn zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Kaltenbach oder Aschau zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
3 Stellen für Kitzbühel zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Stumm zum 1.7.2022 (ÖGK)
1 Stelle für Kirchdorf zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Zell a.Z. zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
1 Stelle für Waidring zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	2 Stellen für Jenbach zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
3 Stellen für Kufstein zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	1 Stelle für Sillian zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
2 Stellen für Kufstein zum 1.7.2022 (ÖGK)	1 Stelle für Matrei i.O. zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)
2 Stellen für Wörgl zum 1.7.2022 (ÖGK+BVAEB)	

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, **bis spätestens 28.4.2022** an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu senden.

### Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- Schriftliches Ansuchen;
- Geburtsurkunde;
- ausführlicher Lebenslauf;
- Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (zB Promotionsurkunde);
- Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.

dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);  
g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

### Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);

- Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten;

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punkteberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Richtungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als „PDF-Datei“ unter [www.zahnaerztekammer.at](http://www.zahnaerztekammer.at)**

# Zahnärztlicher Notdienst

vom 2.4.2022 bis 26.6.2022 | jeweils 09:00–11:00 Uhr



Bezirk	Beginn	Ende	Gesamtname	Strasse	Ort	Tel.
Imst+Landeck	02.04.2022	03.04.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Weisseisen Angelika	Dorf 12a	6571 Strengen	05447 51010
	09.04.2022	10.04.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wilhelm Marlies	Unterlängenfeld 192	6444 Längenfeld	05253 6329
	16.04.2022	17.04.2022	Dr. med. univ. Wutsch Andreas	Dorfstraße 36	6471 Arzl im Pitztal	05412 63557
	18.04.2022	18.04.2022	Dr. med. univ. Zsifkovits Rudolf	Hauptstraße 14	6464 Tarrenz	05412 64738
	23.04.2022	24.04.2022	Dr. med. dent. Antretter Karin	Kirchgasse 1	6522 Prutz	05472 2377
	30.04.2022	01.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Csobod Judith	Hauptstraße 51	6531 Ried im Oberinntal	05472 21255
	07.05.2022	08.05.2022	Dr. med. dent. Graf Philip	Sirapuit 23	6460 Imst	05412 61629
	14.05.2022	15.05.2022	Dr. med. univ. Gabl Markus	Hauptstraße 53	6511 Zams	05442 65700
	21.05.2022	22.05.2022	MR Dr. med. univ. Gugg Elvis	Pfarrgasse 32	6460 Imst	05412 63126
	26.05.2022	27.05.2022	Zahnarzt Hahn Holger	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 63074
	28.05.2022	29.05.2022	Dr. med. dent. Heger Maurice	Bahnhofplatz 1	6430 Ötztal-Bahnhof	05266 87142
	04.06.2022	05.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Heger Szilvia	Kreuzstraße 17	6425 Haiming	05266 88414
	06.06.2022	06.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Hell Christine	Bundesstraße 185a	6414 Obermieming	05264 5752
	11.06.2022	12.06.2022	Dr. med. dent. Hrytsenko Viktoriya	Gemeindestraße 1/2.Stock/Top 4	6450 Sölden	05254 2172
	16.06.2022	17.06.2022	Dr. med. dent. Jehle Thomas	Graf 150	6500 Grins	05442 61952
	18.06.2022	19.06.2022	Dr. med. dent. Kurtalic Mirza	Bahnhofstraße 10	6424 Silz	0676 5913291
25.06.2022	26.06.2022	Dr. med. dent. Mair Alexander	Dorfstraße 44	6433 Ötz	05252 6192	
Innsbruck-Land	02.04.2022	03.04.2022	Dr. med. univ. Derfler Günther	Bahnstraße 7a	6166 Fulpmes	05225 64082
	09.04.2022	10.04.2022	Dr. med. univ. Girstmair Bernhard	Pfarrgasse 6	6176 Völs	0512 303594
	16.04.2022	17.04.2022	Dr. med. univ. Huber Peter	Dörfnerstraße 9	6063 Rum	0512 204848
	18.04.2022	18.04.2022	Dr. med. univ. Kirchner Peter	Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1/1	6112 Wattens	05224 52926
	23.04.2022	24.04.2022	Dr. med. dent. Kirchner Sandra	Dr.-Felix-Bunzl-Straße 1/1	6112 Wattens	05224 52926
	30.04.2022	01.05.2022	Dr. med. dent. Königer Heribert	Untermarkt 1	6410 Telfs	05262 65866
	07.05.2022	08.05.2022	Dr. med. dent. Kranebitter Andreas	Bahnhofstraße 18b	6170 Zirl	05238 52029
	14.05.2022	15.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kranewitter Robert	Kalvarienbergstraße 11	6170 Zirl	05238 52658
	21.05.2022	22.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Nasserri Parinaz	Dörfnerstraße 43	6067 Absam	05223 56300
	26.05.2022	27.05.2022	Dr. med. dent. Kraus Gabriela	Bruder Willram-Straße 1	6067 Absam	05223 54166
	28.05.2022	29.05.2022	Dr. med. dent. Mravlag Rainer	Medrazerstraße 5	6166 Fulpmes	05225 62238
	04.06.2022	05.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Oberleitner Hans	Marktplatz 3	6410 Telfs	05262 65566
	06.06.2022	06.06.2022	Dr. med. univ. Penz Dietmar	Fuxmagengasse 16	6060 Hall in Tirol	05223 45707
	11.06.2022	12.06.2022	Dr. med. univ. Minatti Gerhard	Josef-Schöpf-Straße 7	6410 Telfs	05262 62212
	16.06.2022	17.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Pohl Michael	Birkengasse 4	6063 Rum	0512 267070
	18.06.2022	19.06.2022	Dr. med. univ. Moser Christiane	Marktplatz 7/1	6410 Telfs	05262 66139
25.06.2022	26.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Preindl Hannes	Kirchstraße 4	6068 Mils	05223 43389	
Innsbruck-Stadt	02.04.2022	03.04.2022	Dr. med. univ. Peter Martin	Museumstraße 28	6020 Innsbruck	0512 583224
	09.04.2022	10.04.2022	Dr. med. univ. Philadelphia Michael	Mariahilfspark 3	6020 Innsbruck	0512 292351
	16.04.2022	17.04.2022	Dr. med. dent. Plank Manuela	Oswald-Redlich-Straße 6	6020 Innsbruck	0512 344177
	18.04.2022	18.04.2022	Dr. Dr-medic Sabadus Voichita	Schöpfstraße 6b	6020 Innsbruck	0512 583700
	23.04.2022	24.04.2022	Dr. med. dent. Sandbichler Lukas	Anichstraße 10	6020 Innsbruck	0512 238446
	30.04.2022	01.05.2022	Dr. med. univ. Sandbichler Markus	Leipziger Platz 1	6020 Innsbruck	0512 365036
	07.05.2022	08.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Schnabl Herbert	Glasmalereistraße 8	6020 Innsbruck	0512 585878
	14.05.2022	15.05.2022	Dr. med. dent. Schaffenrath-Walter Julia	Maximilianstraße 2	6020 Innsbruck	0512 341375
	21.05.2022	22.05.2022	Dr. med. univ. Scharrer Peter	Herzog-Siegfried-Ufer 17	6020 Innsbruck	0512 587875
	26.05.2022	27.05.2022	Dr. med. dent. Santoro Peter	Leopoldstraße 50	6020 Innsbruck	0512 586655
	28.05.2022	29.05.2022	Dr. med. dent. Schmielau Thomas	Claudiaplatz 1	6020 Innsbruck	0512 577904
	04.06.2022	05.06.2022	Dr. med. dent. Spisic Oliver	Museumstraße 1	6020 Innsbruck	0512 573511
	06.06.2022	06.06.2022	Dr. med. univ. Steinhuber Doris	Salurner Straße 15/2	6020 Innsbruck	0512 580118
	11.06.2022	12.06.2022	Dr. med. dent. Stöger Gerold	Dörrstraße 85	6020 Innsbruck	0512 577633
	16.06.2022	17.06.2022	Dr. med. dent. Fischer Bastian	Maria-Theresien-Straße 38	6020 Innsbruck	0512 589900
	18.06.2022	19.06.2022	Medic dentist Toma Mihaela-Ana	Andechsstraße 46/1	6020 Innsbruck	0512 345260
25.06.2022	26.06.2022	Dr. med. univ. Vescoli-Toifl Franziska	Museumstraße 32	6020 Innsbruck	0512 562022	



Bezirk	Beginn	Ende	Gesamtname	Strasse	Ort	Tel.
Kitzbüchel+Kufstein	02.04.2022	03.04.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Stadlmann Josef	Kaiserbergstraße 33/II	6330 Kufstein	05372 62132
	09.04.2022	10.04.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Trockenbacher Martin	Boznerstraße 2	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63575
	16.04.2022	17.04.2022	Zahnärztin Winhart Ester	Josef-Lengauer-Straße 9	6341 Ebbs	05373 43502
	18.04.2022	18.04.2022	Dr. med. univ. Sellner Ingo	Meierhofgasse 14	6361 Hopfgarten-Markt	05335 3455
	23.04.2022	24.04.2022	Dr. med. dent. Astl Juan Carlos	Christian Plattner-Straße 4	6300 Wörgl	05332 23650
	30.04.2022	01.05.2022	Dr. med. dent. Brückner Burkard	Sonnweg 1	6336 Langkampfen	05332 88168
	07.05.2022	08.05.2022	Dr. med. dent. Eichelbaum Johannes	Dorf 11	6345 Kössen	05375 29424
	14.05.2022	15.05.2022	Dr. med. dent. Endstrasser Eugen	Dorfstraße 43	6363 Westendorf	05334 30032
	21.05.2022	22.05.2022	Dr. med. univ. Fasel Christoph	Inngasse 52/2	6240 Rattenberg	05337 62382
	26.05.2022	27.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Frischmann Peter	Clemens-Payr-Straße 7	6300 Wörgl	05332 72619
	28.05.2022	29.05.2022	Dr. med. dent. Gebhardt Joachim	Roseneegg 50	6391 Fieberbrunn	05354 527700
	04.06.2022	05.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Golestani Banafsheh	Maximilianstraße 17	6330 Kufstein	05372 62206
	06.06.2022	06.06.2022	Zahnärztin Jakobi Katrin	Prantlstraße 2	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 62181
	11.06.2022	12.06.2022	Dr. med. univ. Haidegger Andreas	Oberer Stadtplatz 5 b	6330 Kufstein	05372 61966
	16.06.2022	17.06.2022	Dr. med. univ. Gundolf Irene	Lindenfeld 628	6232 Münster	05337 55055
18.06.2022	19.06.2022	Dr. med. dent. Heidler Nicolás	Brixentaler Straße 21	6361 Hopfgarten-Markt	05335 40626	
25.06.2022	26.06.2022	Dr. med. univ. Gröbner Martin	Franz-Erlar-Straße 9	6370 Kitzbühel	05356 74847	
Lienz	02.04.2022	03.04.2022	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrá Idl-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733
	09.04.2022	10.04.2022	Dr. med. dent. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 64959
	16.04.2022	17.04.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Moser Maria	Abfaltarn 143	9913 Abfaltersbach	04846 53068
	18.04.2022	18.04.2022	Dr. med. dent. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 63436
	23.04.2022	24.04.2022	Zahnarzt Meuschke Jörg	Südtiroler Platz 2	9900 Lienz	04852 62822
	30.04.2022	01.05.2022	Dr. med. univ. Reischl Herbert	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524
	07.05.2022	08.05.2022	Dr. med. univ. Wohlgenannt Gunhild	Muchargasse 19	9900 Lienz	04852 63630
	14.05.2022	15.05.2022	Zahnärztin Schäffer Constance	HNr. 122	9913 Abfaltersbach	04846 53357
	21.05.2022	22.05.2022	Dr. med. univ. Thonhauser Claudia	Muchargasse 15	9900 Lienz	04852 73535
	26.05.2022	27.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Troyer Isabella	Eduard-Wallnöfer-Straße 3	9971 Matrei in Osttirol	04875 20000
	28.05.2022	29.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wieser Carola	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 73400
	04.06.2022	05.06.2022	Dr. med. univ. Rumppler Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 72200
	06.06.2022	06.06.2022	Dr. med. univ. Girstmair Agnes	Tauerntalstraße 12	9971 Matrei in Osttirol	04875 5222
	11.06.2022	12.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Grüner Stefan	Kärntner Straße 62	9900 Lienz	04852 62616
	16.06.2022	17.06.2022	Dr. med. dent. Klauzner Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 62466
18.06.2022	19.06.2022	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrá Idl-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733	
25.06.2022	26.06.2022	Dr. med. dent. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 64959	
Reutte	02.04.2022	03.04.2022	Dr. med. univ. Ladinig Franz	Innsbrucker Straße 16	6632 Ehrwald	05673 2146
	16.04.2022	18.04.2022	MR Dr. med. univ. Steppan Markus	Untermarkt 16	6600 Reutte	05672 63383
	23.04.2022	24.04.2022	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
	07.05.2022	08.05.2022	Dr. med. dent. Nahler Lucas	Lindenstraße 35/Top 4	6600 Reutte	05672 63686
	14.05.2022	15.05.2022	Zahnarzt Wegmann Wolfgang	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
	26.05.2022	27.05.2022	Dr. med. univ. Ebner Astrid	Südtiroler Straße 18	6600 Reutte	05672 63562
	28.05.2022	29.05.2022	Dr. med. dent. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353
	11.06.2022	12.06.2022	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
	16.06.2022	17.06.2022	Dr. med. dent. Nahler Lucas	Lindenstraße 35/Top 4	6600 Reutte	05672 63686
25.06.2022	26.06.2022	Zahnarzt Wegmann Wolfgang	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960	
Schwaz	02.04.2022	03.04.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Sigwart Ernst	Innsbrucker Straße 7	6130 Schwaz	05242 66866
	09.04.2022	10.04.2022	Dr. med. dent. Telsnig-Jäger Anna	Ahrnbachstraße 1	6272 Stumm	05283 28874
	16.04.2022	17.04.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Gartner Martin	Schalersstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676
	18.04.2022	18.04.2022	Dr. med. dent. Krejci Florian	Dorfstraße 146	6212 Maurach	05243 5006
	23.04.2022	24.04.2022	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	30.04.2022	01.05.2022	Dr. med. dent. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	07.05.2022	08.05.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Lutz Rainer	Münchner Straße 3	6130 Schwaz	05242 62860
	14.05.2022	15.05.2022	Dr. med. dent. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	21.05.2022	22.05.2022	Dr. med. dent. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	26.05.2022	27.05.2022	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	28.05.2022	29.05.2022	Dr. med. univ. Reitmeir Manfred	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	04.06.2022	05.06.2022	Dr. med. dent. Ruech Lukas	Nisslweg 5	6263 Fügen	05288 63561
	06.06.2022	06.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Sigwart Ernst	Innsbrucker Straße 7	6130 Schwaz	05242 66866
	11.06.2022	12.06.2022	Dr. med. dent. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174
	16.06.2022	17.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090
18.06.2022	19.06.2022	Dr. med. dent. Telsnig-Jäger Anna	Ahrnbachstraße 1	6272 Stumm	05283 28874	
25.06.2022	26.06.2022	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Gartner Martin	Schalersstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676	



FOTO: ADOBESTOCK/LUCKBUSINESS

# Weiterbildung zur Prophylaxeassistentenz

*Wissenschaft und praktische Erfahrung – die Grundpfeiler der Ausbildung zur Prophylaxeassistentenz*

**A**m 9. September 2022 beginnt der 24. Weiterbildungskurs zur Prophylaxeassistentenz.

Angeboten werden die Weiterbildungskurse vom Verein Zahngesundheit Tirol in der dafür eingerichteten Tiroler Zahnprophylaxe Akademie. Die räumlichen Gegebenheiten und deren moderne technische Ausstattung tragen neben exzellenten Vortragenden und Demonstratorinnen wesentlich zur Qualität des theoretischen und praktischen Unterrichts bei.

Eine wissenschaftsbasierte und auf hohem fachlichen Niveau stehende theoretische und praktische Ausbildung wird durch die Einbindung von Universitätslehrern und praktisch tätigen

ZahnärztInnen in den Theorieteil und routinierter Prophylaxeassistentinnen in den Praxisteil gewährleistet.

Der Anspruch ist, durch diesen Kurs – im Einzelfall auch mit zusätzlichen Übungsmodulen – sicherzustellen, dass alle KursteilnehmerInnen das Weiterbildungsziel erreichen.

Die wichtigsten theoretischen Grundlagen zeitgemäßer und effektiver Prophylaxe werden von anerkannten Referentinnen und Referenten in modernen Unterrichtseinheiten umfassend vermittelt.

Im praktischen Teil erfolgt der Unterricht durch bestens ausgebildete und erfahrene InstruktorInnen.

Ausführliche Demonstrationen am Phantom und gegenseitige Übungen der TeilnehmerInnen, insbesondere die manuelle und die maschinelle Instrumentation für die professionelle Zahnreinigung, nehmen einen breiten Raum ein.

Die Umsetzung des dualen Weiterbildungskonzepts erfolgt durch die Einbindung des Dienstgebers/der Dienstgeberin im Zuge der von den TeilnehmerInnen zu erledigenden Hausübungen und Übungsaufgaben.

**Weitere Informationen** zum Kurs sowie die Möglichkeit zur online-Anmeldung finden Sie unter **[www.zahngesundheit-tirol.at](http://www.zahngesundheit-tirol.at)**.



## Details

**Termine:** Fr. 09. / Sa. 10. Sept. 2022  
Fr. 23. / Sa. 24. Sept. 2022  
Fr. 07. / Sa. 08. Okt. 2022  
Fr. 21. / Sa. 22. Okt. 2022  
Fr. 04. / Sa. 05. Nov. 2022  
Fr. 18. / Sa. 19. Nov. 2022  
Fr. 02. / Sa. 03. Dez. 2022  
Fr. 13. / Sa. 14. Jan. 2023  
Fr. 27. / Sa. 28. Jan. 2023  
Fr. 24. / Sa. 25. Feb. 2023  
Sa. 18. März 2023

**Kosten:** € 4.100,-

**Zeiten:** freitags 12:00 – 18:00 Uhr  
samstags 08:00 – 16:00 Uhr

**Kursort:** Tiroler Zahnprophylaxe Akademie  
Fischnalerstr. 4; 6020 Innsbruck



# HENRY SCHEIN GOES GREEN – NACHHALTIG UND FAIR!

Als marktführendes Unternehmen arbeitet Henry Schein nicht nur am Lächeln Österreichs, sondern ist sich auch seiner Verantwortung in Sachen Umwelt und Nachhaltigkeit bewusst. Aus diesem Grund starten wir ab sofort die Initiative „go green“. „Go green“ heißt, mit durchdachten Veränderungen jeweils einen Schritt in eine bessere Zukunft zu gehen.

In den kommenden Monaten und Jahren wird Henry Schein daher viele Prozesse überprüfen, optimieren und Investitionen in die Reduktion des Footprints tätigen.

Besuchen Sie uns auf der **WID 2022 (20. und 21. Mai) auf unserem Messestand E08.**

Gerne informieren wir Sie dort über die geplanten „go green“-Aktivitäten.

**Weitere Schwerpunkte auf unserem Messestand:**

- Konzepte für Behandlungseinheiten
- Röntgensysteme
- CAD/CAM -Systeme für Praxis und Labor
- Modernste Hygienelösungen
- Eigenmarken
- Technischer Kundendienst
- Innovative Planungslösungen



FOTO: ADDBESTOCK/ROBERTKESCHKE

# Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 18. März 2022: 496

Stichtag	Niedergelassene Zahnärzte		Angestellte Zahnärzte		Wohnsitzzahnärzte	
	9.12.2021	18.3.2022	9.12.2021	18.3.2022	9.12.2021	18.3.2022
<b>Imst</b>	27	<b>27</b>			3	<b>3</b>
<b>Innsbruck-Stadt</b>	120	<b>1118</b>	45	<b>43</b>	21	<b>23</b>
<b>Innsbruck-Land</b>	76	<b>77</b>			10	<b>8</b>
<b>Kitzbühel</b>	39	<b>39</b>			3	<b>3</b>
<b>Kufstein</b>	57	<b>57</b>	1	<b>1</b>	5	<b>5</b>
<b>Landeck</b>	18	<b>17</b>			4	<b>5</b>
<b>Lienz</b>	21	<b>20</b>				
<b>Reutte</b>	13	<b>13</b>	1	<b>1</b>		
<b>Schwaz</b>	32	<b>32</b>		<b>1</b>	4	
<b>Gesamt</b>	403	<b>400</b>	47	<b>46</b>	50	<b>50</b>

## Standesveränderungen vom 9. Dezember 2021 bis 18. März 2022

### Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- dr. med.dent. Zsolt Fischer zum 1.10.2021;
- DDr. Hannes Huber zum 1.12.2021;
- Dr. med.dent. Lukas Sigwart zum 15.12.2021;
- DDr. Michael Oberhofer zum 3.1.2022;
- Dr. med.dent. Kristian Vukoje zum 3.1.2022;
- Dr. med.dent. Franziska Pohl zum 3.1.2022;
- DDr. Thomas Steinhuber zum 27.1.2022;
- Dr. med.dent. Sonja Zäh zum 2.2.2022;
- DDr. Alina Strobl zum 9.2.2022;
- ZÄ Anna Greta Boeker zum 1.3.2022;
- ZÄ Danielle Remmers, MSc zum 10.3.2022;

### Praxiseröffnungen:

- dr. med.dent. Zsolt Fischer, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 23/4 zum 1.10.2021;
- Dr. med.dent. Simon Schöpf, 6111 Volders, Innsbruckerstraße 61 zum 22.12.2021; (Zweitordination)
- ZÄ Ulrike Riede, 6094 Axams, Richtergasse 2b zum 1.1.2022;
- Dr. med.dent. Nadine Thoß, 6330 Kufstein, Alois Kemter-Straße 5 zum 10.1.2022;
- DDr. Thomas Ennemoser, 6020 Innsbruck, Innrain 143 zum 12.1.2022;
- ZÄ Susan Opatril, 6553 See, Au 170 zum 12.1.2022; (Zweitordination)
- DDr. Thomas Steinhuber, 6020 Innsbruck, Franz-Fischer-Straße 7 zum 27.1.2022;
- Dr. med.dent. Raphael Antretter, 6020 Innsbruck, Innrain 63/1 zum 1.2.2022;

### Praxisschließungen:

- Dr. Günther Santeler, 6500 Landeck zum 31.12.2021;
- Univ.-Doz. DDr. Herbert Schäffer, 6020 Innsbruck zum 31.12.2021;

- Dr. Manfred Müller, 6020 Innsbruck zum 31.12.2021;
- Dr. Elisabeth Kollreider-Kopf, 9900 Lienz zum 31.12.2021;
- Dr. Theobald Saxer, 6020 Innsbruck zum 31.12.2021;
- ZA Bruno Bedö, 6330 Kufstein zum 10.1.2022;
- Dr. med.dent. Kristina Wiesbaum, 6020 Innsbruck zum 14.2.2022;
- DDr. Verena Steiner, 6020 Innsbruck zum 28.2.2022;

### Praxisverlegungen:

- Dr. med.dent. Karin Kittsteiner – von 6020 Innsbruck, Meinhardstraße 6 => 6020 Innsbruck, Museumstraße 16 zum 1.1.2022;
- Dr. med. dent. Peter Finke – von 6365 Kirchberg => 6380 St. Johann i.T., Prantlstraße 2 zum 1.3.2022;

### Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- DDr. Vincent Schwarz zum 7.12.2021;
- Dr. med.dent. dr. med.dent. Maria Christina Braun, MSc zum 1.1.2022;

### Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau so-wie die Landes Zahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBl II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- See, 1.4.2022: Zahnärztin Susan Opatril (ÖGK+BVAEB)
- Landeck, 1.4.2022: Dipl.-Stom. Katrin Genzen (ÖGK+BVAEB)
- Landeck, 1.4.2022: Dr. med. dent. Gregor THOMAS (ÖGK+BVAEB)
- Vomp, 1.4.2022: Dr. med. dent. Arash Kouhzad (ÖGK+BVAEB)
- Zirl, 1.4.2022: Dr. med. dent. Kristina Wiesbaum (ÖGK+BVAEB)
- Innsbruck, 1.4.2022: Dr. med. dent. Alexander Bischel (ÖGK+BVAEB)

**Tiroler Kongress der Zahnärztlichen Assistenz**  
Sa. 07. Mai 2022 | 09:00 bis 15:30 Uhr | Innsbruck

[www.zass-kongress.at](http://www.zass-kongress.at)


# Der Wohlfahrtsfonds: Ermäßigungsrichtlinien



**MR DR.  
GREGOR HENKEL**  
Vorsitzender  
des Verwaltungsausschusses des  
Wohlfahrtsfonds

Alle Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben gemäß den Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol einen Anspruch auf Ermäßigung der Wohlfahrtsfondsbeiträge, wenn die Höhe der Beiträge 18 Prozent der jährlichen Einnahmen aus ärztlicher und/oder zahnärztlicher Tätigkeit einschließlich der Umsatzanteile an Gruppenpraxen übersteigt („18-Prozent-Klausel“).

**Die jährlichen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit umfassen die Summe aus den noch**

**nicht um Betriebsausgaben, Sonderausgaben und Werbungskosten gekürzten**

- a) Bruttoeinnahmen (= Umsatz) aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit,
- b) einem dem Geschäftsanteil an einer Gruppenpraxis entsprechenden Anteil am Umsatz (Umsatzanteil) unabhängig von dessen Ausschüttung – und
- c) dem monatlichen Bruttogrundgehalt aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit samt sonstiger Zulagen (z. B. Lohnausgleichszulage, Personal- und Verwaltungsdienstzulage), Zuschlägen und ärztlichen Honoraren bzw. Sonderklassegebühren (z. B. Poolgelder), aber ohne Zulagen und Zuschläge nach § 68 EStG 1988 (= Schmutz-Erschwernis-Gefahrenzulage; Überstundenzuschlagspauschale) und sonstige Bezüge nach § 67 EStG 1988 (13. u. 14. Monatsbezug – Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration). Zusätzlich zu dieser gesetzlich vorgegebenen Regelung kann der Verwaltungsausschuss als zuständiges

Gremium bei Vorliegen sonstiger berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag eines ordentlichen Kammerangehörigen eine Ermäßigung oder in Härtefällen den Nachlass der Wohlfahrtsfondsbeiträge gewähren. Dazu hat der Verwaltungsausschuss zuletzt im Jahr 2019 in einer Richtlinie diese berücksichtigungswürdigen Umstände wie folgt beschlossen:

## **Richtlinie berücksichtigungswürdiger Umstände für die Ermäßigung von Beiträgen**

**1.** Der Verwaltungsausschuss ist den in § 108a ÄrzteG festgelegten Grundsätzen verpflichtet. Danach ist bei der Beitragseinhebung die finanzielle Sicherstellung der Leistungen des Wohlfahrtsfonds unter Berücksichtigung seiner Erfordernisse, seines dauernden Bestandes und seiner Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die demografische Entwicklung macht die Bildung wesentlicher Rücklagen für zukünftige Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds erforder-



lich. Daher ist das dem Verwaltungsausschuss in der Satzung eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über Ansuchen um Beitragsermäßigungen grundsätzlich nicht zu weitgehend zu handhaben.

2. Der Verwaltungsausschuss kann bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Umstandes eine Ermäßigung gewähren (§ 13 Abs. 1 Satzung Wohlfahrtsfonds).
3. Von einem berücksichtigungswürdigen Umstand im Sinne der Satzung Wohlfahrtsfonds wird nur bei einem außergewöhnlichen Ereignis ausgegangen, welches die Möglichkeit der Beitragsleistung durch den Antragsteller ohne wesentliches Eigenverschulden schwerwiegend beeinträchtigt.
4. Ein außergewöhnliches Ereignis mit kurz dauernder Wirkung wird in Verhältnis zu einem angemessenen Beitragszeitraum gesetzt, etwa zu einem Beitragshalbjahr.
5. Hohe Betriebsausgaben nach Eröffnung einer Praxis („Anlaufkosten“) treten regelmäßig auf. Sie stellen daher nur bei Vorliegen besonderer Gründe ein außergewöhnliches Ereignis dar.
6. Eine Berücksichtigung hoher Betriebsausgaben bei Eröffnung einer Praxis erfolgt bereits dadurch, dass über Antrag für das erste Praxisjahr (erste zwölf Kalendermonate) bei erstmaliger Eröffnung einer ärztlichen Niederlassung in Tirol hinsichtlich der Beiträge zur Altersversorgung nur die Grundrente, nicht aber die Ergänzungs- und Individualrente vorgeschrieben wird.
7. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse allein stellen ohne das Hinzutreten besonderer Gründe keine ausreichende Basis für eine Ermäßigung dar. Geringe Einnahmen werden bereits über die sog. „18-Prozent-Klausel“ (siehe: Hinweise) berücksichtigt. Wird zusätzlich ein außergewöhnliches Ereignis glaubhaft gemacht, so ist bei der Entscheidung darauf zu achten, ob bzw. in welchem Umfang von einem eigenen Verschulden des Antragstellers auszugehen ist.
8. Ein berücksichtigungswürdiger Umstand liegt vor, wenn durch eine Erkrankung des Wohlfahrtsfondsteilnehmers bzw. eines nahen Familienangehörigen die Möglichkeit zur Beitragsleistung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Krankenunterstützungsleistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und Versicherungs- bzw. Schadenersatzleistungen Dritter sind in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.
9. Eine außergewöhnliche Belastung durch gesetzliche Sorgepflichten kann eine Ermäßigung begründen. Dazu ist im Einzelfall auf die Stellung des Wohlfahrtsfondsteilnehmers als Alleinverdiener, Alleinerzieher bzw. auf Anzahl und Alter der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen.
10. Als berücksichtigungswürdiger Umstand für die Ermäßigung der Beiträge kommen außergewöhnliche Aus- bzw. Fortbildungskosten in Betracht, wenn diese für den beruflichen Werdegang nachvollziehbar begründet erforderlich erscheinen.
11. Bei der dem Verwaltungsausschuss zukommenden Ermessensentscheidung ist der jeweilige Lebenssachverhalt zugrunde zu legen. Die Punkte dieser Richtlinie stellen daher keine abschließende Aufzählung dar. Die Beurteilung von in dieser Richtlinie nicht erwähnten Fallkonstellationen wird durch den Verwaltungsausschuss unter analoger Heranziehung der obgenannten Entscheidungsmaßstäbe erfolgen.
12. Der Wohlfahrtsfondsteilnehmer hat in seinem Antrag selbständig jene berücksichtigungswürdigen Umstände geltend und wenn möglich über Urkunden glaubhaft zu machen, welche sein Ansuchen begründen sollen.
13. Rückwirkende Ermäßigungen von über einem Monat sind nur bei rechtfertigender Begründung möglich, weshalb der Ermäßigungsantrag nicht im Vorhinein gestellt wurde.
14. „18-Prozent-Klausel“: Unabhängig von den Voraussetzungen dieser Ermäßigungsrichtlinie sind dem Wohlfahrtsfondsteilnehmer bei Darlegung seiner Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds so zu ermäßigen, dass diese gemäß gesetzlicher und satzungsgemäßer Grundlage 18 Prozent der Einnahmen nicht übersteigen.

**Hinweis:** Eine durch Ermäßigung, aus welchem Grund auch immer, geringere Beitragsleistung führt zu einem entsprechend verminderten Leistungsanspruch bzw. bei gänzlicher Beitragsbefreiung zum Entfall eines diesbezüglichen Leistungsanspruches des Wohlfahrtsfondsteilnehmers und seiner Angehörigen gegenüber dem Wohlfahrtsfonds. Bitte beachten Sie auch die fristgerechte Einbringung von Ermäßigungsansuchen z. B. aufgrund veränderter Sachverhalte wie Art der Berufsausübung oder Änderung der Einkommenssituation (Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz, (Väter-)Karenz, Wechsel in die Niederlassung etc.).

Die Ermäßigung gilt in der Regel für längstens eine Jahresperiode, und wird spätestens nach Ablauf dieses Zeitraumes kein begründetes Verlängerungsansuchen gestellt, so wird die Vorschreibung wiederum auf die nach aktueller Beitragsordnung geltenden fixen Höchstbeitragsätze umgestellt.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Darstellung die männliche Schreibweise verwendet. Die Personenbezeichnungen gelten aber für beide Geschlechter und gleichermaßen für ärztliche wie für zahnärztliche Mitglieder des Wohlfahrtsfonds.



FOTO: ADOBE STOCK/ASDF

# Steuerlich vorteilhafte Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung

Das absolute Highlight war hier zuletzt die Möglichkeit der Auszahlung einer vollkommenen abgabenfreien Corona-Prämie für das Kalenderjahr 2021 bis € 3.000,00 je Zahnarztassistentin. Dies war bei Bezahlung bis spätestens Ende Februar 2022 möglich und wurde von einigen Ärztinnen und Ärzten als Instrument der Mitarbeiterbindung in diesen schwierigen Zeiten am Arbeitsmarkt gerne genutzt. Ob das für das 2022 auch nochmals möglich sein wird, ist heute schwer zu sagen. Allerdings gibt es auch aktuell schon einige weitere steuerfreundliche Goodies:

## Steuerfrei Gewinnbeteiligung

Die so genannte ökosoziale Steuerreform sieht ab dem Jahr 2022 eine steuerfreie Gewinnbeteiligung ebenso im Ausmaß von jährlich bis zu 3.000,- Euro pro Arbeitnehmer vor. Die Begünstigung ist an das Vorliegen eines Gewinnes geknüpft und darf gesamthaft den steuerlichen

Vorjahresgewinn nicht übersteigen. Auf weitere Details zu dem geplanten Gewinnbeteiligungsmodell darf man noch gespannt sein.

## Steuerfreies Jobticket

Damit können den Dienstnehmern seit 1.7.2021 zusätzlich zum Gehalt umfassende Wochen-

Monats und Jahreskarten zum Verkehr mit den „Öffis“ (Öffiticket) angeboten werden, wenn der Geltungsbereich zumindest entweder den Wohn- oder den Arbeitsort umfasst. Sogar das neue „Klimaticket“ kann unter diesem Titel spendiert werden, sofern der Wohn- oder Arbeitsort im Inland liegt.



FOTOS: GÖRKSCHOTER



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Raimund Eller

## Gesundheitsfördernde Maßnahmen

Unter diesem Titel können Dienstnehmern zusätzlich zum vereinbarten Gehalt zur Gesundheitsförderung und Prävention abgabenfreie Leistungen zugewendet und vom Arbeitgeber steuerwirksam in Ansatz gebracht werden. Die Steuerfreiheit ist dabei an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So müssen die Maßnahmen allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern angeboten werden sowie zielgerichtet (z. B. Erhaltung des Stütz- u. Bewegungsapparates) und wirkungsorientiert (Wir-



kung muss wissenschaftlich belegt sein, also nicht z.B. Homöopathie) sein. Weiters muss der Arbeitgeber direkt mit dem Gesundheitsdienstleister abrechnen und letzterer muss entsprechend qualifiziert sein. Damit sind z.B. übernommene Beiträge für ein Fitnessstudio nicht beitragsfrei wohl aber Zuwendungen für bestimmte Kurse, wenn die Kurse zielgerichtet (z.B. Stärkung der Rückenmuskulatur) und wirkungsorientiert sind sowie von einer entsprechend qualifizierten Person abgehalten werden.

#### Kindergartenbeiträge

Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen bis zu einer Jahresgrenze von 1.000 Euro pro Mitarbeiterkind. Der Gleichheitsgrundsatz ist auch hier einzuhalten.

#### Essensmarken

Aktuell können den Mitarbeitern pro Arbeitstag Essensmarken im Wert von 8,- Euro zur Konsumation zubereiteter Mahlzeiten im Restaurant oder auch als Takeaway bzw. 2,- Euro für Lebensmittel zum Mitnehmen ebenso abgabenfrei zusätzlich zum Entgelt gewährt werden.

#### Geschenke & Feierlichkeiten

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365,- Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186,- Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen. Wegen der Corona-Situation konnten im Jahr 2021 alternativ auch insgesamt 551,- Euro an Sachgeschenken oder Gutscheinen zugewendet werden, insoweit die 365,- Euro mangels Feierlichkeiten (Weihnachtsfeier) ansonsten brach liegen geblieben wären.

#### Jausnen ohne Limit

Zusätzlich zu obigen Grenzwerten gibt es eine generelle Abgabenbefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Assistentinnen in der Zahnarztpraxis. Diese steuerfreien Mahlzeiten (auch Jause, Obst, Kuchen, Krapfen, Eis etc.), sowie auch Getränke zur Konsumierung am Arbeitsplatz fallen also nicht unter die obige Jahresgrenze von 365,- Euro.

## TEAM JÜNGER

### DIE ÄRZTESTEUERBERATER



## VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

### was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

### ...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

#### TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.



**HYPO  
TIROL**

Unsere Landesbank

# *Aus. Kennerin*

Die Hypo Tirol ist die Bank für Ihre erfolgreiche Geldanlage. Ausgezeichnet im Fondsmanagement und prämiert für ihre Qualitätsberatung.

*Hypo Tirol. Unsere Landesbank.*

[hypotirool.com](https://hypotirool.com)

Ausgezeichnet  
investieren.  
**Mit Weitblick.**

